



Nr. 19 / 24. September 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2010

194

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

195

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

195

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 86.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.200.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 86.400 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 3.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 19. August 2010, Nr. 12.2 – 1446 / 2010, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 24. September 2010 bis 29. September 2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands

Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg, Zimmer 210, Strandbadstraße 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushalts-satzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg (Zimmer 210) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 22. September 2010
Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Brigitte Servatius
Verbandsvorsitzende

Kommunales Förderwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bekanntmachung vom 24. September 2010

Bezirk Oberbayern
Kreisfreie Städte
Landkreise
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von **Schul- und Schulsportanlagen** sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2011 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

25. November 2010

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05031/>

Aufzuführen sind nur die **Schul- und Schulsport**-Maßnahmen, für die im Jahr 2011 die Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn benötigt wird. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind **nicht** anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für **Schul- und Schulsport**-Maßnahmen, die nicht zu diesem Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2011 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn dann frühestens im Jahr 2012 möglich sein wird.

München, 3. September 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft](#), Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.